

### Die Entgeltumwandlung seit 2008

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen  
ab 01.01.2008 (§ 3 Nr. 56 Einkommenssteuergesetz)

**Information für Beschäftigte**, deren Arbeitgeber Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) ist und Umlagen für die Pflichtversicherung zahlt.

### Bisherige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der ZVK-Umlage:

Arbeitgeber, die Mitglied im Abrechnungsverband I sind, zahlen zur Finanzierung der Betriebsrente (Pflichtversicherung) eine Umlage\* an die RZVK. Diese Umlage ist steuerpflichtig. Laut Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst wird die Umlage bis zu einem Betrag von 89,48 € monatlich pauschal vom Arbeitgeber versteuert. Bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kann ein anderer Betrag pauschal versteuert werden (maximal 146 € monatlich). Übersteigt die Umlage den Pauschalbetrag, ist dieser übersteigende Betrag vom Beschäftigten individuell zu versteuern. In einer gesonderten Berechnung wird auch ein entsprechender Erhöhungsbetrag für das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt ermittelt.

### Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der ZVK-Umlage seit 01.01.2008:

Die Umlage wird in Höhe von maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (zur Zeit 648 € im Jahr) steuerfrei gestellt. Diese Steuerfreiheit führt, abhängig von der Höhe der Umlage, zu Steuerentlastungen für Beschäftigte und/oder Arbeitgeber. Dieser Freibetrag wird in einem besonderen Berechnungsverfahren dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt hinzugerechnet \*\*.

Für viele Beschäftigte hat sich aufgrund dieser Änderungen das Nettoentgelt ab 2008 erhöht. Weitere Erhöhungen des steuerfreien Teiles der Umlage und damit auch Erhöhungen des Nettoentgeltes zu späteren Zeitpunkten sind bereits im Gesetz vorgesehen.

### Steuerliche Besonderheit für Beschäftigte mit einer Entgeltumwandlung

Wird eine Bruttoentgeltumwandlung durchgeführt, verringert sich in gleichem Umfang der Steuerfreibetrag für die Umlage. Die mögliche Erhöhung des Nettoentgeltes seit 01.01.2008 aufgrund des steuerfreien Teils der Umlage kann somit ganz oder teilweise verloren gehen.

**Nachteile** treten auch dann ein, wenn die Entgeltumwandlung bei einem anderen Anbieter (z.B. bei Sparkassenorganisationen, Gemeindeversicherern und anderen) durchgeführt wird.

\* Arbeitgeber im Abrechnungsverband II zahlen Beiträge zur Pflichtversicherung, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.  
In diesen Fällen wirkt sich § 3 Nr. 56 EStG nicht aus.  
\*\* siehe Merkblatt "Aufwendungen zur Betriebsrente"

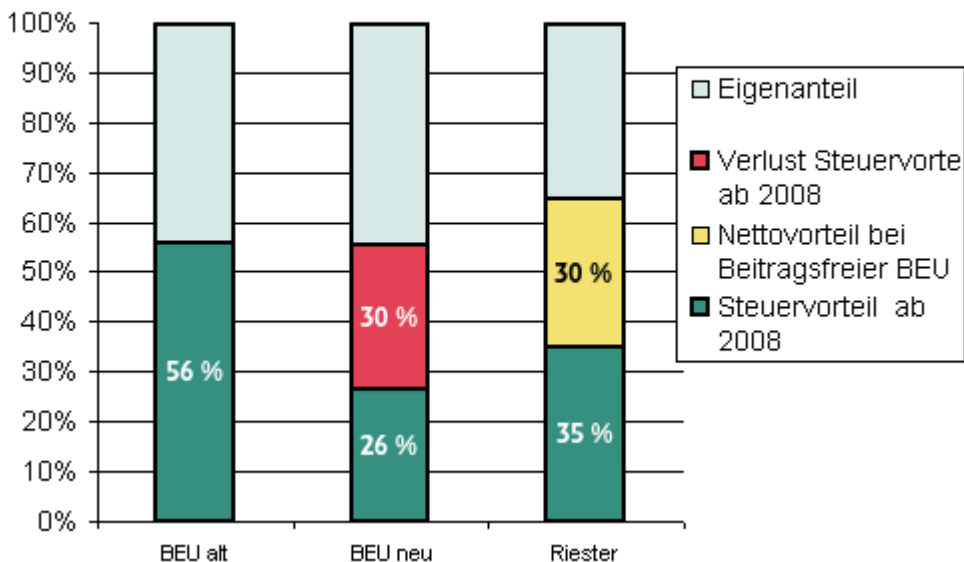
## Alternative

Wenn im Einzelfall die Entgeltumwandlung durch die steuerlichen Änderungen nicht mehr so attraktiv wie bisher sein sollte, besteht die Möglichkeit die Riesterförderung zu nutzen. Riesterverträge werden grundsätzlich durch Zulagen und Steuererstattungen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gefördert. Zulagen und Steuererstattungen zusammen entsprechen mindestens der bisherigen steuerlichen Förderung in der Entgeltumwandlung, wobei der oben beschriebene Nettovorteil aus dem steuerfreien Teil der Umlage erhalten bleibt.

### Beispiel 1: Vergleich Entgeltumwandlung-Riester mit 600 Euro jährlich

Mögliche Förderung in % bei Steuerklasse I, steuerfreie Umlage monatlich (Verteilmodell) 54 €, Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber: 89,48 €, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 40 000 €, anteiliges Weihnachtsgeld: 80 %

**Förderung Entgeltumwandlung (BEU) und Riester**  
(Auswirkung des § 3 Nr. 56 EStG)



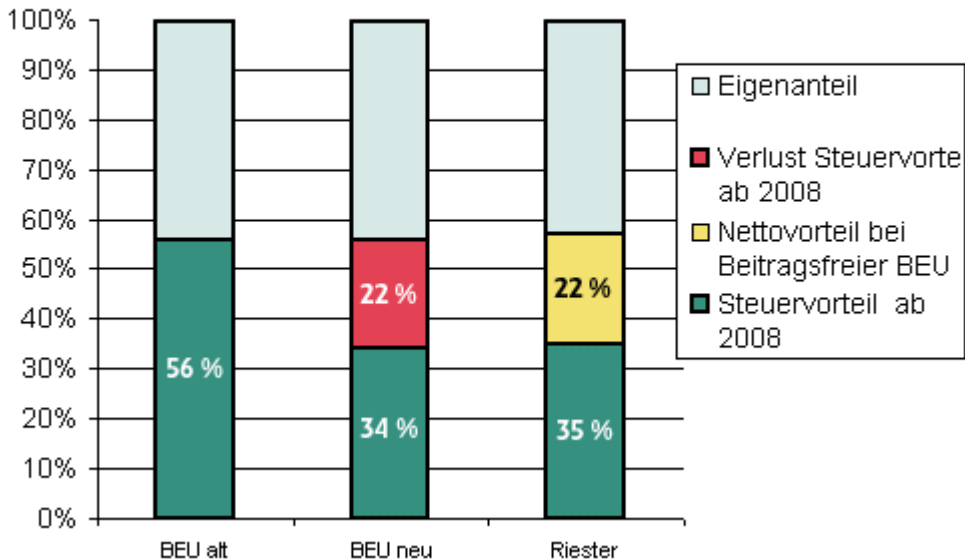
Ergebnis: Bruttoentgeltumwandlung (BEU)		jährlich	monatlich
Bruttobeitrag Entgeltumwandlung		600,00 €	50,00 €
Förderung durch:	geringere Steuern und SV-Beiträge	334,80 €	27,90 €
	Arbeitgeberzuschuss	0,00 €	0,00 €
Bisherige Förderung	<b>56 %</b>	334,80 €	27,90 €
Nettobelastung bisher		265,20 €	<b>22,10 €</b>
Nettonachteil gegenüber Beschäftigten ohne BEU		177,54 €	14,79 €
<b>Neue Förderung</b>	<b>26 %</b>	442,74 €	<b>36,89 €</b>

Die Nettobelastung für die Entgeltumwandlung ist höher, als die für die Riesterförderung. Die staatliche Förderung für die Altersvorsorge sollte im Rahmen der Riesterförderung genutzt werden.

## Beispiel 2: Vergleich Entgeltumwandlung-Riester mit 900 Euro jährlich:

mögliche Förderung in % bei Steuerklasse I, steuerfreie Umlage monatlich (Verteilmodell) 54 €, pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber: 89,48 €, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 40 000 €, anteiliges Weihnachtsgeld: 80 %

**Förderung Entgeltumwandlung (BEU) und Riester**  
(Auswirkung des § 3 Nr. 56 EStG)



Ergebnis: Bruttoentgeltumwandlung (BEU)		jährlich	monatlich
Bruttobeitrag Entgeltumwandlung		900,00 €	75,00 €
Förderung durch:	geringere Steuern und SV-Beiträge	502,80 €	41,90 €
	Arbeitgeberzuschuss	0,00 €	0,00 €
Bisherige Förderung	56 %	402,80 €	41,90 €
Nettobelastung bisher		397,20 €	33,10 €
Nettonachteil gegenüber Beschäftigten ohne BEU		198,54 €	16,54 €
<b>Neue Förderung</b>	<b>34 %</b>	<b>595,68 €</b>	<b>49,64 €</b>

Die Nettobelastung für die Entgeltumwandlung ist nur geringfügig höher als die für Riester. Die staatliche Förderung für die Altersvorsorge sollte im Rahmen der Entgeltumwandlung genutzt werden.

## Entgeltumwandlung oder Riesterförderung?

Wir beraten Sie persönlich und ermitteln, welche Art der Förderung für Sie am günstigsten ist.

Nutzen Sie das besonders attraktive Angebot der Rheinischen Zusatzversorgungskasse mit einer aktuellen Garantieverzinsung von 3,00 % für Neuverträge und vereinbaren Sie einen Termin mit uns:

Telefon: (0221) 82 73-40 04, Fax: (0221) 82 73-40 05, E-Mail: [zusatzrenten@versorgungskassen.de](mailto:zusatzrenten@versorgungskassen.de)